

# Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der 4. Tagung am 26. September 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schmölln“.

## § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt die Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben in einem gotischen Torbogen sitzend sowie darunter einen Helm mit Pfauenfedern.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben blau, gelb und rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Stadt Schmölln“ und zeigt das Stadtwappen in einem unten abgerundeten Schild.

## § 3 Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile (OT):

Altkirchen	Hartroda	Nödenitzsch
Bohra	Illsitz	Papiermühle
Brandrübel	Jauern	Platschütz
Braunshain	Kakau	Prehna
Burkersdorf	Kleinmückern	Röthenitz
Dobra	Kleintauscha	Schloßig
Drogen	Kleintauschwitz	Selka
Gimmel	Kratschütz	Sommeritz
Gödissa	Kummer	Trebula
Göldschen	Lohma	Untschen
Graicha	Lumpzig	Weißbach
Großbraunshain	Mohlis	Wildenbörten
Großstöbnitz	Nitzschka	Zagkwitz
Großtauschwitz	Nöbden	Zschernitzsch
Hartha	Nöbdenitz	

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Für die Gebiete der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Drogen und Lumpzig ist gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht  
  
finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
  - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

#### **§ 5**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Schmöln. In einem Ortsteil der Stadt mit Ortsteilverfassung hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich Einwohnerversammlungen ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlungen sollen vor Beginn der jährlichen Haushaltsdebatte im Stadtrat durchgeführt werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Es sind Einwohnerversammlungen in Wohngebieten und in Ortsteilen durchzuführen, wenn mindestens 25 Bürger dieses Territoriums das wünschen.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlungen. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen der Einwohner sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (5) Dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen ist durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Beigeordneten ein Bericht zu geben, der die Wünsche und Bedenken der Bürger wiedergibt, die in der Einwohnerversammlung vorgebracht wurden. Zu derartigen Berichterstattungen können auch betroffene Bürger hinzugezogen werden.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister.

### **§ 7 a**

Entsprechend § 23 Abs. 3 S. 2, 3 ThürKO besteht der Stadtrat der Stadt Schmölln bis zum Ende der auf die Kommunalwahl am 26.05.2019 folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrates aus 30 Mitgliedern.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.

1. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 20.000,00 Euro im Einzelfall,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltplanes, wenn diese 10 v. H. des Ansatzes der Haushaltstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen bzw. Kenntnisnahme von solchen Ausgaben, wenn sie 10 v. H. dieser Ansätze nicht übersteigen, jeweils höchstens jedoch bis 5.000,00 Euro im Einzelfall,
3. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. a.), der Hauptausschuss wird vierteljährlich informiert,
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögen, einschließlich beweglichen Vermögen, im Wert bis 5.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall,
6. einmalige Freigiebigkeitsleistungen, Niederschlag oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 Euro und fortdauernde Freigiebigkeitsleistungen bis jährlich 250,00 Euro im Einzelfall und die zuständigen Ausschüsse sind entsprechend zu informieren,
7. Stundung von Forderungen (außer Beiträge) bis 15.000,00 Euro im Einzelfall und auf höchstens 24 Monate, Stundung von Beiträgen auf höchstens 72 Monate,
8. Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000,00 Euro im Einzelfall,
10. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 150,00 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 10.000,00 Euro nicht übersteigt, Verzicht auf Schadensersatzforderungen (ausgenommen Schadensersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
12. Stellungnahme der Stadt Schmölln zu Bauanträgen gemäß BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBauO,
13. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken,
14. Geldanlagen aus Rücklagenmitteln mit einer Laufzeit bis zu 200 Tagen. Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat turnusmäßig über die getätigten Geldanlagen.
15. Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:
  - a) Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB,

- b) zur Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,
- c) zur Zulassung von Bauvorhaben nach §§ 33 und 35 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,
- d) zur Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben,
- e) zu Bodenverkehrsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB und § 8 BauO.

Alle in den Ziffern 1. bis 16. genannten Wertgrenzen enthalten ggf. die gesetzliche Mehrwert- oder Versicherungssteuer.

- (3) Der Bürgermeister ist Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH und Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schmölln GmbH.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisung einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf seine Stellvertreter, die Leiter der städtischen Ämter sowie sonstige Beauftragte zu übertragen.

## **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürger ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenordnung besonders geehrt werden.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro. Dieser Betrag verändert sich entsprechend § 2 Abs. 5 Thüringer Entschädigungsverordnung ab dem 01. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.
- (3) Neben dem Sockelbetrag erhalten die Stadtratsmitglieder für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind sowie an Fraktionssitzungen, welche unmittelbar der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro pro geleitete Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung für jede geleitete Ausschusssitzung in Höhe von 26,00 Euro.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 66,00 Euro.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro für jede geleitete Sitzung.
- (7) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 337,00 Euro.
- (8) Der ehrenamtliche weitere Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 Euro.
- (9) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Stadtratsmitglieder personelle Unterstützung durch die Stadtverwaltung in vertretbarem Umfang und Finanzaufwendungen. Der finanzielle Zuschuss beträgt im Jahr 120,00 Euro pro Stadtratsmitglied. Die Zuwendung wird zu Beginn des Jahres ausbezahlt.
- (10) Mitglieder des Stadtrates mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag.  
Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehr-Personen-Haushalt von mindestens 3 Personen führen, auf Antrag einen Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40 Euro pro Tag.
- (11) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (12) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 10 und 11) entsprechend.
- (13) Den Mitgliedern der Ortsteilräte von Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten wird für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gezahlt
- (14) Die Ortsteilbürgermeister erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) i.V.m. § 45 Abs. 8 ThürKO monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt:
- der Ortsteilbürgermeister von Altkirchen in Höhe von 1 060,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Drogen in Höhe von 375,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Lumpzig in Höhe von 600,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Nöbdenitz in Höhe von 1 060,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Wildenbörten in Höhe von 495,95 Euro/Monat

Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Schmölln einschließlich der Ortsteile

Altkirchen	Hartroda	Nödenitzsch
Bohra	Illsitz	Papiermühle
Brandrübel	Jauern	Platschütz
Braunshain	Kakau	Prehna
Burkersdorf	Kleinmückern	Röthenitz
Dobra	Kleintauscha	Schloßig
Drogen	Kleintauschwitz	Selka
Gimmel	Kratschütz	Sommeritz
Gödissa	Kummer	Trebula
Göldschen	Lohma	Untschen
Graicha	Lumpzig	Weißbach
Großbraunshain	Mohlis	Wildenbörten
Großstöbnitz	Nitzschka	Zagkwitz
Großtauschwitz	Nöbden	Zschernitzsch
Hartha	Nöbdenitz	

mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen“.

Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht

werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Rathaus, Markt 1, Schmölln.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel Standort Rathaus, Markt 1, Schmölln. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Abs. 1-4 werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Schmölln [www.schmoelln.de](http://www.schmoelln.de) eingestellt; diese Veröffentlichung dient lediglich der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Februar 2015 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Schmölln, am 22. Oktober 2019

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel

#### **Veröffentlichungsnachweis:**

Die Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 09. November 2019 veröffentlicht.

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.